

Schreiben der Vorsitzenden des Ausschusses des Sicherheitsrats nach Resolution 1572 (2004) betreffend Côte d'Ivoire vom 20. April 2011 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/2011/272)“.

**Resolution 1980 (2011)
vom 28. April 2011**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen und die Erklärungen seines Präsidenten zur Situation in Côte d'Ivoire, insbesondere die Resolutionen 1880 (2009) vom 30. Juli 2009, 1893 (2009) vom 29. Oktober 2009, 1911 (2010) vom 28. Januar 2010, 1933 (2010) vom 30. Juni 2010, 1946 (2010) vom 15. Oktober 2010, 1962 (2010) vom 20. Dezember 2010 und 1975 (2011) vom 30. März 2011,

in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Unabhängigkeit, territorialen Unversehrtheit und Einheit Côte d'Ivoires und unter Hinweis auf die Wichtigkeit der Grundsätze der guten Nachbarschaft, der Nichteinmischung und der regionalen Zusammenarbeit,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs vom 30. März 2011²⁵⁷ und von dem Schlussbericht 2010 der Sachverständigengruppe für Côte d'Ivoire²⁵⁸ und dem Bericht 2011 der Sachverständigengruppe²⁵⁹,

nachdrücklich darauf hinweisend, dass die mit den Resolutionen 1572 (2004) vom 15. November 2004, 1643 (2005) vom 15. Dezember 2005 und 1975 (2011) verhängten Maßnahmen auch weiterhin zur Stabilität in Côte d'Ivoire beitragen, und betonend, dass diese Maßnahmen darauf abzielen, den Friedensprozess in Côte d'Ivoire zu unterstützen,

es begrüßend, dass der Präsident Côte d'Ivoires, Alassane Dramane Ouattara, nun in der Lage ist, im Einklang mit dem in den Präsidentschaftswahlen vom 28. November 2010 zum Ausdruck gebrachten und von der internationalen Gemeinschaft anerkannten Willen des ivoirischen Volkes alle seine Aufgaben als Staatsoberhaupt zu übernehmen,

nachdrücklich darauf hinweisend, dass alle Ivorer unbedingt anhaltende Anstrengungen zur Förderung der nationalen Aussöhnung und zur Festigung des Friedens durch Dialog und Konsultation unternehmen müssen, und die diesbezügliche Hilfe der Afrikanischen Union und der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten begrüßend,

unter Hinweis auf seine Resolutionen 1325 (2000) vom 31. Oktober 2000, 1820 (2008) vom 19. Juni 2008, 1888 (2009) vom 30. September 2009, 1889 (2009) vom 5. Oktober 2009 und 1960 (2010) vom 16. Dezember 2010 über Frauen und Frieden und Sicherheit, seine Resolutionen 1612 (2005) vom 26. Juli 2005 und 1882 (2009) vom 4. August 2009 über Kinder und bewaffnete Konflikte und seine Resolutionen 1674 (2006) vom 28. April 2006 und 1894 (2009) vom 11. November 2009 über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten,

in erneuter Bekräftigung seiner nachdrücklichen Verurteilung aller Verletzungen der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts in Côte d'Ivoire, unter Verurteilung aller gegen Zivilpersonen, namentlich Frauen, Kinder, Binnenvertriebene und ausländische Staatsangehörige, begangenen Gewalthandlungen und anderen Menschenrechtsverletzungen und -verstöße, insbesondere des Verschwindenlassens, außergerichtlicher Tötungen, der Tötung und Verstümmelung von Kindern sowie von Vergewaltigungen und anderen

²⁵⁷ S/2011/211.

²⁵⁸ Siehe S/2011/271, Anlage.

²⁵⁹ Siehe S/2011/272.

Formen sexueller Gewalt, und betonend, dass die Täter vor Gericht gestellt werden müssen,

betonend, wie wichtig es ist, dass die ursprünglich gemäß Ziffer 7 der Resolution 1584 (2005) vom 1. Februar 2005 eingesetzte Sachverständigengruppe mit ausreichenden Ressourcen für die Durchführung ihres Mandats ausgestattet wird,

feststellend, dass die Situation in Côte d'Ivoire nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *beschließt*, die Maßnahmen betreffend Rüstungsgüter und die Maßnahmen betreffend Finanzen und Reisen, die mit den Ziffern 7 bis 12 der Resolution 1572 (2004), Ziffer 5 der Resolution 1946 (2010) und Ziffer 12 der Resolution 1975 (2011) verhängt wurden, bis zum 30. April 2012 zu verlängern, und beschließt ferner, die Maßnahmen, die mit Ziffer 6 der Resolution 1643 (2005) verhängt wurden, um alle Staaten an der Einfuhr von Rohdiamanten aus Côte d'Ivoire zu hindern, bis zum 30. April 2012 zu verlängern;

2. *beschließt außerdem*, die in Ziffer 1 verlängerten Maßnahmen im Lichte der bei der Stabilisierung im ganzen Land, der Abhaltung der Parlamentswahlen und der Verwirklichung der Schlüsselextappen des Friedensprozesses erzielten Fortschritte, wie in der Resolution 1933 (2010) erwähnt, vor Ablauf des in Ziffer 1 genannten Zeitraums zu überprüfen, und beschließt ferner, spätestens bis zum 31. Oktober 2011 eine Halbzeitüberprüfung der in Ziffer 1 verlängerten Maßnahmen durchzuführen, mit dem Ziel, vor dem 30. April 2012 möglicherweise alle oder einen Teil der Maßnahmen des Sanktionsregimes nach Maßgabe der im Rahmen des Friedensprozesses erzielten Fortschritte, der Entwicklungen in Bezug auf die Menschenrechtsverletzungen und der Entwicklungen in Bezug auf die Parlamentswahlen zu ändern, aufzuheben oder beizubehalten;

3. *fordert* alle Mitgliedstaaten, insbesondere die Staaten der Subregion, *auf*, die in Ziffer 1 verlängerten Maßnahmen vollständig durchzuführen, gegebenenfalls auch durch die Durchsetzung der erforderlichen Vorschriften und Regeln, fordert die Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire auf, im Rahmen ihrer Kapazitäten und ihres Mandats ihre volle Unterstützung zu gewähren, und fordert die französischen Truppen auf, innerhalb der Grenzen ihres Einsatzes und ihrer Möglichkeiten die Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire dabei zu unterstützen;

4. *fordert* alle illegalen bewaffneten Kombattanten *nachdrücklich auf*, sofort ihre Waffen niederzulegen, legt der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire nahe, im Rahmen ihres Mandats und ihrer Möglichkeiten und innerhalb ihrer Einsatzgebiete der Regierung Côte d'Ivoires weiter dabei behilflich zu sein, diese Waffen einzusammeln und zu lagern, und fordert die ivoirischen Behörden, einschließlich der Nationalen Kommission zur Bekämpfung der Verbreitung von Kleinwaffen und leichten Waffen und des unerlaubten Handels damit, auf, sicherzustellen, dass diese Waffen neutralisiert beziehungsweise nicht rechtswidrig verbreitet werden, im Einklang mit dem Übereinkommen der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten über Kleinwaffen und leichte Waffen, deren Munition und anderes dazugehöriges Material²⁶⁰;

5. *weist darauf hin*, dass die Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire im Rahmen der Überwachung des Waffenembargos das Mandat hat, gegebenenfalls Rüstungsgüter und sonstiges Wehrmaterial, die unter Verstoß gegen die mit Ziffer 7 der Resolution 1572 (2004) verhängten Maßnahmen nach Côte d'Ivoire verbracht wurden, einzusammeln und auf geeignete Weise zu entsorgen;

²⁶⁰ Siehe United Nations Institute for Disarmament Research, *Disarmament Forum*, Nr. 4, 2008, *The Complex Dynamics of Small Arms in West Africa*. Verfügbar unter <http://www.unidir.org>.

6. *bekundet seine tiefe Besorgnis* über die Anwesenheit von Söldnern in Côte d'Ivoire, vor allem aus Nachbarländern, fordert die Behörden Côte d'Ivoires und Liberias auf, ihre Maßnahmen zur Lösung dieser Frage zu koordinieren, und legt ferner der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire und der Mission der Vereinten Nationen in Liberia nahe, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats und ihrer Möglichkeiten und innerhalb ihrer Einsatzgebiete der Regierung Côte d'Ivoires beziehungsweise der Regierung Liberias dabei behilflich zu sein, ihre Grenze zu überwachen und insbesondere grenzüberschreitende Bewegungen von Kombattanten oder Waffentransfers zu verfolgen;

7. *erklärt erneut*, dass die ivorischen Behörden der Sachverständigengruppe für Côte d'Ivoire sowie der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire und den sie unterstützenden französischen Truppen ungehinderten Zugang zu den in Ziffer 2 a) der Resolution 1584 (2005) genannten Ausrüstungen, Orten und Anlagen und zu allen Waffen, Munitionsbeständen und sonstigem Wehrmaterial aller bewaffneten Sicherheitskräfte, gleichviel wo sie sich befinden, auch zu den aus der Einsammlung nach Ziffer 4 stammenden Waffen, gewähren müssen, nach Bedarf ohne Vorankündigung, wie in seinen Resolutionen 1739 (2007) vom 10. Januar 2007, 1880 (2009), 1933 (2010) und 1962 (2010) festgelegt;

8. *beschließt*, dass die Lieferung von Fahrzeugen an die ivorischen Sicherheitskräfte den mit Ziffer 7 der Resolution 1572 (2004) verhängten Maßnahmen unterliegt;

9. *beschließt außerdem*, dass die in Ziffer 8 e) der Resolution 1572 (2004) festgelegte Ausnahmeregelung nur auf Rüstungsgüter und sonstiges Wehrmaterial, Fahrzeuge und die Bereitstellung technischer Ausbildung und Hilfe zur Unterstützung des ivorischen Prozesses der Reform des Sicherheitssektors Anwendung findet, mit der Maßgabe, dass die Regierung Côte d'Ivoires einen förmlichen Antrag gestellt und der Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 1572 (2004) seine vorherige Genehmigung erteilt hat;

10. *unterstreicht*, dass er uneingeschränkt bereit ist, gezielte Maßnahmen gegen die von dem Ausschuss im Einklang mit den Ziffern 9, 11 und 14 der Resolution 1572 (2004) benannten Personen zu verhängen, von denen unter anderem festgestellt wird,

a) dass sie eine Bedrohung des Friedensprozesses und des nationalen Aussöhnungsprozesses in Côte d'Ivoire darstellen, insbesondere indem sie die Durchführung des in dem Politischen Abkommen von Ouagadougou²⁴² erwähnten Friedensprozesses behindern;

b) dass sie die Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire, die sie unterstützenden französischen Truppen und den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Côte d'Ivoire angreifen oder ihre Tätigkeit behindern;

c) dass sie für Behinderungen der Bewegungsfreiheit der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire und der sie unterstützenden französischen Truppen verantwortlich sind;

d) dass sie für schwere Verletzungen der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts in Côte d'Ivoire verantwortlich sind;

e) dass sie öffentlich zu Hass und Gewalt aufstacheln;

f) dass sie gegen die mit Ziffer 1 verhängten Maßnahmen verstoßen;

11. *bekundet erneut seine Bereitschaft*, Sanktionen gegen diejenigen zu verhängen, die den Wahlprozess, insbesondere die Tätigkeit der Unabhängigen Wahlkommission und aller anderen beteiligten Stellen, und die Bekanntmachung und Bestätigung der Ergebnisse der Parlamentswahlen behindern;

12. *ersucht* alle beteiligten Staaten, insbesondere die Staaten der Subregion, mit dem Ausschuss uneingeschränkt zusammenzuarbeiten, und ermächtigt den Ausschuss, alle weiteren Informationen anzufordern, die er für notwendig erachtet;

13. *beschließt*, das in Ziffer 7 der Resolution 1727 (2006) vom 15. Dezember 2006 festgelegte Mandat der Sachverständigengruppe bis zum 30. April 2012 zu verlängern, und ersucht den Generalsekretär, die erforderlichen Maßnahmen zur Unterstützung ihrer Tätigkeit zu ergreifen;

14. *ersucht* die Sachverständigengruppe, dem Ausschuss bis zum 15. Oktober 2011 einen Halbzeitbericht vorzulegen und dem Rat über den Ausschuss fünfzehn Tage vor Ablauf ihres Mandatszeitraums einen Schlussbericht samt Empfehlungen über die Durchführung der mit den Ziffern 7, 9 und 11 der Resolution 1572 (2004), Ziffer 6 der Resolution 1643 (2005) und Ziffer 12 der Resolution 1975 (2011) verhängten Maßnahmen vorzulegen;

15. *beschließt*, dass der in Ziffer 7 e) der Resolution 1727 (2006) genannte Bericht der Sachverständigengruppe gegebenenfalls alle Informationen und Empfehlungen enthalten kann, die bei der möglichen Benennung weiterer Personen und Einrichtungen gemäß der Beschreibung in den Ziffern 9 und 11 der Resolution 1572 (2004) durch den Ausschuss sachdienlich sein könnten, und erinnert ferner an den Bericht der Informellen Arbeitsgruppe des Sicherheitsrats für allgemeine Sanktionsfragen über bewährte Verfahrensweisen und Methoden²⁴³, namentlich seine Ziffern 21, 22 und 23, in denen Möglichkeiten zur Klarstellung methodologischer Standards für Überwachungsmechanismen erörtert werden;

16. *ersucht* den Generalsekretär, dem Rat über den Ausschuss gegebenenfalls Informationen über Lieferungen von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial nach Côte d'Ivoire zu übermitteln, die von der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire gesammelt und nach Möglichkeit von der Sachverständigengruppe überprüft wurden;

17. *ersucht* die Regierung Frankreichs, dem Rat über den Ausschuss gegebenenfalls Informationen über Lieferungen von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial nach Côte d'Ivoire zu übermitteln, die von den französischen Truppen gesammelt und nach Möglichkeit von der Sachverständigengruppe überprüft wurden;

18. *ersucht* den Kimberley-Prozess, dem Rat über den Ausschuss gegebenenfalls Informationen über die Produktion und die unerlaubte Ausfuhr von Diamanten aus Côte d'Ivoire zu übermitteln, die nach Möglichkeit von der Sachverständigengruppe überprüft wurden, und beschließt ferner, die in den Ziffern 16 und 17 der Resolution 1893 (2009) festgelegten Ausnahmeregelungen für die Beschaffung von Rohdiamantenproben für die Zwecke wissenschaftlicher Forschungsarbeiten, die vom Kimberley-Prozess koordiniert werden, zu verlängern;

19. *legt* den ivoirischen Behörden *nahe*, in Zusammenarbeit mit dem Zertifizierungssystem des Kimberley-Prozesses²⁶¹ eine Überprüfung und Bewertung des Systems der internen Kontrollen Côte d'Ivoires für den Handel mit Rohdiamanten und eine umfassende geologische Untersuchung der potenziellen Diamantenvorkommen Côte d'Ivoires und seiner Produktionskapazitäten durchzuführen, mit dem Ziel, die mit Ziffer 6 der Resolution 1643 (2005) verhängten Maßnahmen möglicherweise zu ändern oder gegebenenfalls aufzuheben;

20. *legt* den ivoirischen Behörden *außerdem nahe*, im ganzen Land, insbesondere im Norden und Westen, Zoll- und Grenzkontrollbeamte einzusetzen, und legt der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire nahe, im Rahmen ihres Mandats den ivoirischen Behörden bei der Wiederherstellung einer normalen Zoll- und Grenzkontrolltätigkeit behilflich zu sein;

21. *fordert* alle Staaten, die zuständigen Organe der Vereinten Nationen und andere Organisationen und interessierte Parteien *nachdrücklich auf*, mit dem Ausschuss, der

²⁶¹ Siehe A/57/489.

Sachverständigengruppe, der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire und den französischen Truppen uneingeschränkt zusammenzuarbeiten, insbesondere indem sie alle ihnen zur Verfügung stehenden Informationen über mögliche Verstöße gegen die mit den Ziffern 7, 9 und 11 der Resolution 1572 (2004), Ziffer 6 der Resolution 1643 (2005) und Ziffer 12 der Resolution 1975 (2011) verhängten und mit Ziffer 1 dieser Resolution bekräftigten Maßnahmen übermitteln, und ersucht ferner die Sachverständigengruppe, ihre Aktivitäten gegebenenfalls mit allen politischen Akteuren abzustimmen;

22. *verweist* auf Ziffer 7 der Resolution 1960 (2010) und Ziffer 7 b) der Resolution 1882 (2009) über sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt und Kinder in bewaffneten Konflikten und begrüßt, dass zwischen dem Ausschuss und den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Kinder und bewaffnete Konflikte und für sexuelle Gewalt in Konflikten im Einklang mit ihrem jeweiligen Mandat und nach Bedarf Informationen ausgetauscht werden;

23. *fordert* in diesem Zusammenhang alle ivoirischen Parteien und alle Staaten, insbesondere die Staaten in der Region, *nachdrücklich auf*, Folgendes zu gewährleisten:

- die Sicherheit der Mitglieder der Sachverständigengruppe;
- den ungehinderten Zugang der Sachverständigengruppe, insbesondere zu Personen, Dokumenten und Orten, damit sie ihr Mandat erfüllen kann;

24. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 6525. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Am 12. Mai 2011 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär²⁶²:

„Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 9. Mai 2011 bezüglich der Herausgabe des vom Sicherheitsrat in Ziffer 18 seiner Resolution 1962 (2010) betreffend die Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire²⁶³ erbetenen Berichts den Mitgliedern des Rates zur Kenntnis gebracht worden ist.

Die Mitglieder des Rates haben von dem in ihrem Schreiben enthaltenen Ersuchen, die Frist für die Herausgabe des Berichts zu verlängern, Kenntnis genommen und sehen der Vorlage des Berichts bis 30. Juni 2011 mit Interesse entgegen.“

Auf seiner 6535. Sitzung am 13. Mai 2011 beschloss der Rat, den Vertreter Côte d'Ivoires gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in Côte d'Ivoire

Schreiben des Generalsekretärs vom 11. Mai 2011 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/2011/297)“.

Resolution 1981 (2011) vom 13. Mai 2011

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen, insbesondere die Resolutionen 1933 (2010) vom 30. Juni 2010, 1942 (2010) vom 29. September 2010, 1951 (2010) vom

²⁶² S/2011/296.

²⁶³ S/2011/295.